

1099. Landrecht. Das Statthalteramt Winterthur übermittelt am 9. Juni 1908 das Gesuch des Gemeinderates Elsau um Erteilung des Landrechtes an Josef Gertler, Hausierer, von Schentschin, Türkei, geboren am 21. November 1877, wohnhaft in Luzern, Baselstraße 44 a, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 7. Mai 1906 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Bajla Frimet geb. Kristal, geboren 1877, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 1000 am 24. Mai 1908 in das Bürgerrecht der Gemeinde Elsau aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Aufnahme des Josef Gertler, Hausierer, von Schentschin, Türkei, und seiner Ehefrau in das Bürgerrecht der Gemeinde Elsau wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 250 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb vier Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem Türkischen Staatsverbände zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Herrn Josef Gertler, Hausierer, Baselstraße 44 a, in Luzern, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Elsau mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Winterthur; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.